

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000²⁵⁵ und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

mit dem *erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

feststellend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 28. Februar 2001 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans²⁵² verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4211. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT: HUMANITÄRE ASPEKTE DER DEM SICHERHEITSRAT VORLIEGENDEN FRAGEN

Beschlüsse

Auf seiner 4109. Sitzung am 9. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Belarus, Brasiliens, Bulgariens, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kolumbiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Portugals und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, die Delegation der Europäischen Kommission bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4110. Sitzung am 9. März 2000 behandelte der Rat den Punkt "Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁶:

²⁵⁵ S/2000/1029.

²⁵⁶ S/PRST/2000/7.

"Der Sicherheitsrat hat die humanitären Aspekte der dem Rat vorliegenden Fragen geprüft.

Der Rat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat bekräftigt außerdem seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

Der Rat anerkennt, wie wichtig die humanitäre Dimension für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für seine Behandlung der humanitären Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz aller Zivilpersonen und anderen Nichtkombattanten in Situationen bewaffneter Konflikte ist. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass humanitäre Krisen sowohl Ursache als auch Folge von Konflikten sein können und dass sie die Bemühungen des Rates, Konflikte zu verhüten und zu beenden und anderen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, beeinträchtigen können.

Der Rat bekräftigt, dass eine rechtzeitige Behandlung der folgenden humanitären Fragen zur Verhütung der Eskalation von Konflikten und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt: Zugang für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sonstiges humanitäres Personal sowie humanitäre Hilfslieferungen zu den vom Krieg betroffenen Zivilpersonen; die humanitäre Komponente von Friedensübereinkommen und Friedenssicherungseinsätzen; Abstimmung zwischen dem Rat und den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen; und Knappheit der Mittel.

Der Rat bekundet von neuem seine Sorge um das Wohlergehen und die Rechte der vom Krieg betroffenen Zivilpersonen und fordert alle Konfliktparteien erneut auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu diesen Zivilpersonen zu gewährleisten. Der Rat anerkennt, dass die Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien unerlässlich für die Wirksamkeit und Sicherheit bei der Gewährung humanitärer Hilfe ist. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Kombattanten erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, allen Hilfsbedürftigen, insbesondere Frauen und Kindern und sonstigen von bewaffneten Konflikten betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit Hilfe zu gewähren.

Der Rat stellt fest, dass die uneingeschränkte und rechtzeitige Unterstützung der humanitären Komponente von entscheidender Bedeutung sein kann, um die Tragfähigkeit eines Friedensabkommens und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen und zu erhöhen. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Einbeziehung humanitärer Elemente in Friedensverhandlungen und -abkommen, namentlich die Frage der Kriegsgefangenen, der Inhaftierten und Vermissten und anderer durch das humanitäre Völkerrecht geschützter Personen. Der Rat bittet den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, dass solche humanitären Elemente bei unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden oder von ihnen unterstützten Friedensverhandlungen gegebenenfalls frühzeitig behandelt werden. In den Fällen, in denen Friedensverhandlungen unmittelbar unter der Schirmherrschaft von Mitgliedstaaten stattfinden oder von diesen unterstützt werden, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls auf die Kapazitäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der anderen in Betracht kommenden internationalen humanitären Organisationen und Regionalorganisationen zurückzugreifen.

Der Rat stellt außerdem fest, dass die Eingliederung humanitärer Anteile in Friedenssicherungseinsätze in einigen Fällen einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung ihres Mandats leisten würde. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, wie wichtig eine

angemessene Ausbildung des Friedenssicherungspersonals auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie im Hinblick auf die besondere Situation von Frauen, Kindern und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen ist. Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass in einige neuere Friedenssicherungseinsätze Personal für Fragen des Kinderschutzes aufgenommen wurde, und befürwortet die Aufnahme derartigen Personals in künftige Einsätze, insbesondere im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und in Fällen, in denen es eine hohe Zahl von vertriebenen und sonstigen vom Krieg betroffenen Kindern gibt. Der Rat ist erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und befürwortet diese Anstrengungen.

Der Rat betont, wie wichtig eine wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen sowie den anderen humanitären Akteuren im Feld in Konfliktsituationen und bei der Friedenskonsolidierung ist, unter anderem durch die Ausarbeitung strategischer Rahmenpläne, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Koordinierung verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass die Kommunikation, der Informationsfluss und die Koordinierung zwischen den für die Friedenssicherung, für humanitäre Maßnahmen und für Entwicklung zuständigen Teilbereichen der Vereinten Nationen weiter verbessert werden müssen.

Der Rat anerkennt die Rolle, die den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Gewährung humanitärer Hilfe und bei der Milderung der Auswirkungen humanitärer Krisen zukommt, und anerkennt ferner das ausdrückliche Mandat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet. Er betont, wie wichtig es ist, dass diese Organisationen bei ihren humanitären Aktivitäten die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass eine unzureichende finanzielle Unterstützung die Bemühungen zur Linderung menschlichen Leids in bestimmten Kontexten untergraben kann. Der Rat ist sich der Notwendigkeit einer angemessenen finanziellen Unterstützung humanitärer Aktivitäten bewusst und ruft zu einer ausreichenden Finanzierung humanitärer Aktivitäten auf, bilateral oder anderweitig, insbesondere zur Unterstützung multilateraler Anstrengungen. Der Rat stellt fest, wie wichtig es ist, dass die internationalen Finanzinstitutionen rasch Mittel zur Verfügung stellen und verteilen. Der Rat stellt außerdem mit Befriedigung fest, dass seine früheren Erklärungen, in denen er die volle Unterstützung der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen gefordert hat, positive Auswirkungen gehabt haben, und er bekundet seine Bereitschaft, auch weiterhin zu großzügigen Reaktionen auf derartige Appelle zu ermutigen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, in seinen regelmäßigen Unterrichtungen für den Rat über die Länder, mit denen dieser befasst ist, auch künftig die humanitäre Lage zu behandeln, gegebenenfalls auch den Finanzierungsstatus der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen. Er ersucht den Generalsekretär ferner, dafür Sorge zu tragen, dass seine regelmäßigen Länderberichte auch weiterhin einen sachbezogenen analytischen Abschnitt über humanitäre Fragen und ihre Auswirkungen auf die internationalen Bemühungen zur Durchführung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen beinhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."